

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1881.

XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. December 1881.

24.

Gesetz vom 29. November 1881,

giltig für die Markgraffschaft Istrien,

betreffend die Einführung selbstständiger fixer Landes- und Gemeinde-Auslagen auf den Kleinverschleiß und Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Bier.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgraffschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

Artikel I.

Zur Deckung der Auslagen für Landeszwede ist der Landtag berechtigt, an Stelle der bis Ende des Jahres 1879 eingehobenen Zuschläge zur Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Bier selbstständige fixe, auf Grundlage der Tariffätze des Reichsgesetzes vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, nach dem Hectolitermaßstabe berechnete Auslagen auf den Kleinverschleiß und Verbrauch dieser Artikel umzulegen und einzuhoben.

Der bezügliche Beschluß bedarf der Allerhöchsten Genehmigung.

Artikel II.

In gleicher Weise sind die Gemeindevertretungen und beziehungsweise die Gemeinde-Verwaltungsräthe (§ 5 des Landesgesetzes vom 25. October 1868) berechtigt, an Stelle der bestandenen Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Bier selbstständige fixe, auf Grundlage der Tariffäge des Reichsgesetzes vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, nach dem Hectolitermaßstabe berechnete Auflagen auf den Kleinverschleiß und Verbrauch dieser Artikel in den einzelnen Gemeindegebieten umzulegen.

Artikel III.

Im Einklange mit den durch das Landesgesetzes vom 9. December 1869 abgeänderten Bestimmungen des § 78 der Gemeinde-Ordnung vom 10. Juli 1863 bedürfen der Bewilligung des Landesauschusses jene selbstständigen fixen Auflagen, welche bei den im Artikel 1 B. II., Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1875, Nr. 84 bezeichneten geistigen Flüssigkeiten erster Kategorie das Ausmaß von 2 Gulden 50 Kreuzer für den Hectoliter, bei den im Absatz 2 desselben Gesetzartikels erwähnten geistigen Flüssigkeiten das Ausmaß von 1 Gulden 67 Kreuzer für den Hectoliter und beim Biere das Ausmaß von 55 Kreuzer für den Hectoliter übersteigen.

Jene selbstständigen fixen Auflagen, welche bei den gebrannten geistigen Flüssigkeiten erster Kategorie (Artikel 1 B. II., Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1875) das Ausmaß von 5 Gulden 1 Kreuzer für den Hectoliter, bei solchen Flüssigkeiten zweiter Kategorie (Absatz 2 des obigen Gesetzartikels) das Ausmaß von 3 Gulden 34 Kreuzer für den Hectoliter und beim Biere das Ausmaß von 1 Gulden 10 Kreuzer für den Hectoliter übersteigen, können nur Kraft eines Landesgesetzes umgelegt werden.

Zur Zeit, als der Landtag nicht versammelt ist, ist der Landesauschuß ermächtigt, hiezu die Einhebungs-Bewilligung zu ertheilen und die bezügliche Allerhöchste Genehmigung zu erwirken.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel V.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, 29. November 1881.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Dunajewski m. p.